

Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die Bielefeld Graduate School in History and Sociology der Universität Bielefeld

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 517) haben die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft, der Universität Bielefeld und führt den Namen „Bielefeld Graduate School in History and Sociology“ (nachfolgend BGHS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die BGHS dient der Ausbildung von Promovierenden im Rahmen der strukturierten Promotion. Sie bietet ein fachlich und interdisziplinär qualifiziertes Promotionsprogramm mit Betreuung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen an.

(2) Dazu schafft die BGHS ein interdisziplinäres Umfeld, das nicht nur für fachübergreifende Forschungsarbeiten förderlich ist, sondern Promovierende dazu anregt, die kategorialen Entscheidungen, theoretischen Prämissen und Methoden des eigenen Fachs in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer anderen Disziplin kritisch zu reflektieren.

(3) Die BGHS stärkt die internationale Ausrichtung der Promovierenden durch eine vermehrte Aufnahme internationaler Promovierender. Sie unterstützt Auslandsaufenthalte, Teilnahme an internationalen Tagungen und Publikationen in internationalen Zeitschriften für deutsche Promovierende. Internationale Promovierende werden von der BGHS darin unterstützt, mit dem deutschen Wissenschaftssystem vertraut zu werden. Die BGHS sorgt für regelmäßige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und fördert internationale Promovierende gegebenenfalls beim Erwerb der deutschen Sprache.

(4) Die BGHS bereitet ihre Absolventinnen und Absolventen auf unterschiedliche Berufsfelder nach der Promotion vor. Damit wird die Ausrichtung der Promotionsausbildung über den universitären Karrierepfad hinaus ergänzt.

(5) Die BGHS bietet den Promovierenden unterstützende Arbeitsumfelder. Die Gründung kleinerer Arbeitsgruppen mit individualisierter Betreuung wird ebenso gefördert wie das Entstehen einer vielfältigen Kultur des sozialen Miteinanders innerhalb des Kreises der Promovierenden. Die Promovierenden werden durch die BGHS dabei unterstützt, Familienleben und wissenschaftliche Karriere miteinander zu vereinbaren.

§ 3

Organe

Organe der BGHS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Direktorin oder der Direktor und
- d) die Promovierendenvertretung.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der BGHS sind:

- a) kraft Amtes alle in der BGHS betreuend oder lehrend tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) alle an der BGHS beschäftigten oder der BGHS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte, und der Fakultät für Soziologie einschließlich der an der BGHS angestellten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- c) alle an der BGHS beschäftigten oder der BGHS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) alle Promovierenden, die seit dem 01.04.2006 zum Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie oder zum Internationalen Promotionsstudiengang Geschichte zugelassen wurden und eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet haben, sowie alle Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die ein Stipendium der BGHS erhalten.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig an der BGHS tätig sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines beratenden Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt zu Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Tätigkeit an der BGHS.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, aus Mitteln der BGHS finanzierte und an der BGHS tätige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und sonstige Gastwissenschaftlerinnen und

Gastwissenschaftler, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit der BGHS zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

- (4) Die Mitgliedschaft in der BGHS endet
- a) bei Promovierenden im Regelfall nach Erbringung der Promotionsleistung der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation, maximal nach einer Dauer von fünf Jahren;
 - b) bei Promovierenden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der Doktorandin oder dem Doktoranden – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – vorzeitig aufgelöst wird;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung der BGHS;
 - d) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der BGHS;
 - e) mit Ausschluss der Doktorandin oder des Doktoranden aufgrund der Verletzung der Rechte und Pflichten gemäß § 5 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand der BGHS.

(5) Der Vorstand prüft und entscheidet über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen und damit über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der BGHS gemäß § 2 dieser Ordnung sowie an der Verwaltung der BGHS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BGHS aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der Betreuenden und der BGHS werden im Einzelnen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Mitglieder der BGHS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BGHS durchgeführt und von der BGHS unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BGHS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen eines festgelegten Verfahrens an den der BGHS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BGHS, der Universität Bielefeld und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen einer in der Betreuungsvereinbarung geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den

erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein von der BGHS finanziertes Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BGHS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der BGHS aus, können auf Antrag die ihm von der BGHS zur Verfügung gestellten Ressourcen in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter zur Verfügung gestellt werden. Geräte können nicht an den neuen Ort mitgenommen werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr unter Leitung der Direktorin oder des Direktors statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a) erhält den Bericht der Direktorin oder des Direktors zur Kenntnis,
- b) berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der BGHS,
- c) berät über die Weiterentwicklung der BGHS.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der BGHS besteht aus:

- a) acht Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in den Fakultätskonferenzen der jeweiligen Fakultät gewählt werden. Die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte, stellen jeweils vier Mitglieder, unter denen jedes der an der betreffenden Fakultät angesiedelten Graduiertenkollegs mit einem Mitglied vertreten sein soll,
- b) der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Soziologie sowie der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie,
- c) drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter. Je ein Mitglied wird in der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte gewählt. Das dritte Mitglied wählen die an der BGHS angestellten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aus ihrem Kreis,

- d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der der BGHS angehörenden Promovierenden, die von den der BGHS angehörenden Promovierenden gewählt werden,
- e) einem Mitglied aus der Gruppe der der BGHS zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das aus ihrer Mitte gewählt wird.

Zum Mitglied des BGHS-Vorstands kann nur gewählt werden, wer Mitglied der BGHS ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben der BGHS (§ 2). Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes,
- b) die Wahl der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors,
- c) die Verabschiedung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der BGHS an die DFG,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Beratung der Direktorin oder des Direktors in Haushaltsangelegenheiten,
- f) die Ausschreibung von Stipendien und Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- g) Personalangelegenheiten der aus Mitteln der BGHS finanzierten Mitglieder der BGHS,
- h) die Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- i) die jährliche Berichterstattung an die beteiligten Fakultäten über die Arbeit der BGHS,
- j) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung sowie zur Förderung von Vielfalt,
- k) die Förderung eines Arbeitsumfeldes, in dem sich Familie und wissenschaftliche Karriere miteinander vereinbaren lassen,
- l) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
- m) die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben für alle Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann Verantwortliche für die oben genannten Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen. Er kann eine Beauftragte oder einen

Beauftragten für Fragen der Gleichstellung und der Förderung von Vielfalt ernennen.

(7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr unter Leitung der Direktorin oder des Direktors. Er wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(8) Die Geschäftsführung der BGHS wird dauerhaft als Gast geladen. Weitere Gäste können auf Wunsch des Vorstands geladen werden.

§ 8

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die BGHS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor werden vom Vorstand aus den Reihen der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BGHS,
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der BGHS,
- d) Information der Mitglieder der BGHS.

(4) Besteht in einer wichtigen Angelegenheit ein nicht aufschiebbarer Entscheidungsbedarf und kann der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist die Direktorin oder der Direktor befugt, Entscheidungen an Stelle des Vorstands zu treffen. Er hat diesen unverzüglich zu unterrichten und die Dringlichkeit des Vorgehens darzulegen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der BGHS.

(6) Tritt die Direktorin oder der Direktor vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so wählt der Vorstand unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Direktorenfunktion kommissarisch übernimmt. Entsprechendes gilt für das Amt der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors.

(7) Der Vorstand kann die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit

eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 9 Promovierenden-Vertretung

(1) Der Promovierenden-Vertretung gehören vier Promovierende an. Die Mitglieder der Promovierenden-Vertretung werden jährlich von den Promovierenden der BGHS gewählt.

(2) Die Promovierenden-Vertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der BGHS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und dass sie bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

(3) Die Promovierenden-Vertretung organisiert die Wahl der nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) von den Promovierenden zu stellenden beiden Vorstandsmitglieder durch die Promovierenden.

§ 10 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

(1) Der Vorstand wählt ein der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörendes Mitglied der BGHS zur Vertrauensdozentin oder zum Vertrauensdozenten.

(2) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent steht den Mitgliedern der BGHS in allen Angelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung, welche die BGHS betreffen. Sie oder er berät die Mitglieder und unterstützt sie bei der Lösung von Problemen, die im Alltag der BGHS auftreten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der BGHS und unterstützt die Direktorin oder den Direktor, deren Stellvertretung sowie den Vorstand. Sie trägt für die Umsetzung von Maßnahmen Sorge, die der Gleichstellung und der Vielfalt in der BGHS dienen.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der BGHS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BGHS mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist

ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

(4) Über Sitzungen der Organe der BGHS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13 Qualifizierungskonzept und Promotion

(1) Die BGHS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Promotionsprogramm an. Dessen Rahmengestaltung und Qualitätskontrolle obliegt den beteiligten Fakultäten. Das Nähere regelt die jeweils gültige Promotionsordnung.

(2) Die fachliche Betreuung der Promovierenden erfolgt durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer. Diese Zusammensetzung kann im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten geändert werden. Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 5 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung. Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BGHS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung.

(3) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät geregelt.

§ 14 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen

(1) Die BGHS vergibt Stipendien für Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einer Kommission übertragen. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Die BGHS vergibt im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung Stellen nach TV-L für Promovierende sowie für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an klar definierte Dissertationsbeziehungsweise Forschungsprojekte im Forschungsgebiet der BGHS gebunden sind und mit Dienstpflichten der BGHS verbunden werden können. Im Falle der Vergabe von Vollzeitstellen dürfen solche Dienstpflichten der Weiterqualifikation nicht hinderlich sein. Im Arbeitsvertrag sollte daher vorgesehen werden, dass bis zu 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit für qualifikationsspezifische Dienstaufgaben einzusetzen sind. Das Auswahlverfahren der jeweiligen wissenschaftlichen Projekte erfolgt im Vorstand durch ein transparentes

Verfahren. Die Stellen werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

§ 15

Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Junior Research Groups

(1) Die BGHS stellt Postdoktorandinnen und Postdoktoranden als wissenschaftliche Angestellte nach TV-L ein.

(2) Die in der BGHS angestellten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden leiten jeweils in Kooperation mit einer Professorin oder einem Professor aus der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft eine Junior Research Group.

(3) Die Junior Research Groups werden mit jeweils einer zugeordneten Postdoktoranden-Stelle grundsätzlich international ausgeschrieben. Bewerbungen müssen die Erklärungen einer Professorin oder eines Professors über die Bereitschaft zur Kooperation gemäß Absatz 2 sowie ein Konzept für die Mitteleinwerbung gemäß Absatz 5 Satz 3 enthalten.

(4) Zwischen der Postdoktorandin oder dem Postdoktoranden, der Professorin oder dem Professor und der BGHS wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

(5) Junior Research Groups erhalten jeweils bis zu zwei Stellen oder Stipendien für Promovierende aus Mitteln der BGHS. Deren Auswahl erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung des Vorstands und der Direktorin oder des Direktors der BGHS. Die Junior Research Groups werben darüber hinaus eigenständig Mittel für Promovierende ein.

§ 16

Interne Mittelverteilung

Die Mitglieder der BGHS können nach Maßgabe der BGHS-Richtlinien „Fördermöglichkeiten für Promovierende und PostDocs“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Sachmittel der BGHS in Anspruch nehmen. Über Anträge entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Vorstand eingelegt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden von den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der

Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Bielefeld Graduate School in History and Sociology der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 2. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S. 106) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 29. Juni 2011 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 13. Juli 2011.

Bielefeld, den 15. August 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer